

# Pauschale Beihilfe

wird aktuell angeboten von folgenden Beihilfeträgern :

- Baden-Württemberg
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Niedersachsen
- Sachsen
- Thüringen
- Schleswig-Holstein

Sofern Sie schon privat versichert (PKV) sind bzw. die individuelle Beihilfe nutzen können Sie bei Neueinführung der pauschalen Beihilfe NICHT zurück in die gesetzliche Krankenkasse (GKV) wechseln!

Nur Beamte, die entweder NEU verbeamtet werden oder trotz bestehender Verbeamtung in der GKV geblieben sind, können die pauschale Beihilfe und damit den 50% Zuschuß zum Beitrag der GKV beantragen!

Theoretisch können Beamte, die in der PKV versichert sind und die individuelle Beihilfe nutzen (idR 50% bzw. 70% oder 90%) sich umentscheiden und die pauschale Beihilfe beantragen, wenn sie den bisherigen PKV-Tarif auf einen 100%-PKV-Tarif umstellen. Dieser 100%-PKV-Tarif wird dann ebenfalls zu 50% vom Beitrag her bezuschusst. Wir kennen aber KEINEN Fall, wo sich das für den Kunden vorteilhaft auswirkt. Deswegen raten wir da generell von ab!

Sollte bei Ihnen oder Kollegen eine Verbeamtung in einem der o.g. Bundesländer anstehen sollen diese sich individuell beraten lassen. Bei einer Vollzeitbeschäftigung (>90%) und einer Besoldung oberhalb der A9 macht die pauschale Beihilfe rein finanziell nie Sinn. Bei unteren Besoldungsgruppen und ggf. dauerhaften Teilzeittätigkeiten KÖNNTE es evtl. günstiger sein in der GKV zu verbleiben. Aber auch das muss individuell betrachtet werden.